

Problem: T-Shirts mit großem „Z“ als Kundgebungsmittel

Einordnung: Versammlungsrecht

OVG Magdeburg, Beschluss vom 27.04.2022
3 M 45/22

EINLEITUNG

Der Buchstabe „Z“ wird in überdimensionaler Form von den russischen Streitkräften im Rahmen ihres Angriffskrieges gegen die Ukraine verwendet. Seine öffentliche Präsentation in Deutschland, insbesondere bei Versammlungen, hat zu hitzigen Diskussionen geführt. Rechtlich stellt sich Frage, ob das Zeigen dieses Symbols bei einer Versammlung untersagt werden darf.

SACHVERHALT

Der Antragsteller (A) meldete für den 28.4.2022 eine Versammlung zum Thema „Gegen die Diskriminierung von Zitronenlimonade“ an. Im Zuge dieser Versammlung sollen T-Shirts mit dem weißen Aufdruck: „mmmhhh Z-itrone(n)limonade“ als Kundgebungsmittel verwendet werden, wobei der Buchstabe „Z“ überdimensional groß abgedruckt werden soll. Mit der Versammlung möchte A gegen die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Verwendung des Buchstabens „Z“ auch in den Fällen, in denen keine Befürwortung des russischen Angriffes auf die Ukraine ausgedrückt wird, protestieren. Gegenüber der Versammlungsbehörde erklärte A, er werde die von ihm in der Vergangenheit gezeigte russische Nationalfahne nicht mehr einsetzen und bei der Versammlung auch nicht seine persönliche Meinung zum Russland-Ukraine-Konflikt und dessen Ursachen verbal kundtun.

Die Versammlungsbehörde untersagte A die Verwendung des T-Shirts. Ist diese Anordnung rechtmäßig?

[Anmerkung: Von der formellen Rechtmäßigkeit der Anordnung ist auszugehen.]

LÖSUNG

Die Anordnung ist rechtmäßig, wenn sie auf einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage beruht, die formell und materiell fehlerfrei angewendet wurde.

I. Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung ist **§ 13 I VersammlG LSA**.

II. Formelle Rechtmäßigkeit der Anordnung

Die Anordnung ist formell rechtmäßig.

III. Materielle Rechtmäßigkeit der Anordnung

Die Anordnung ist materiell rechtmäßig, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 I VersammlG LSA vorliegen und das auf der Rechtsfolgenreise eröffnete Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

1. Öffentliche Versammlung unter freiem Himmel

Eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel liegt vor.

LEITSÄTZE (DER REDAKTION)

1. Verstöße gegen Strafnormen rechtfertigen gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen bereits dann, wenn nur der objektive Tatbestand vorliegt und Rechtfertigungsgründe fehlen. Auf subjektive Voraussetzungen wie Vorsatz, Fahrlässigkeit und Schuld kommt es nicht an, weil keine Straftaten geahndet werden sollen.
2. Die Invasion Russlands in die Ukraine verwirklicht den Straftatbestand des Angriffskrieges.
3. Das Tragen eines T-Shirts mit dem überdimensionalen Buchstaben „Z“ in der Form, wie er von den russischen Invasionskräften in der Ukraine verwendet wird, verwirklicht den objektiven Tatbestand der Billigung eines Angriffskrieges. Die daraus folgende Gefahr für die öffentliche Sicherheit kann Anlass für Eingriffsmaßnahmen einer Versammlungsbehörde sein.

Obersatz

§ 13 I VersammlG LSA ist inhaltlich weitgehend identisch mit § 15 I VersammlG des Bundes.

Obersatz

Ergebnissatz, da unproblematisch

2. Unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Weiterhin muss die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der geplanten Versammlung unmittelbar gefährdet sein.

Strenge Anforderungen an die Gefahrenprognose wegen der besonderen Bedeutung der Versammlungsfreiheit in einer freiheitlichen Demokratie.

„Gesamte Rechtsordnung“ erfasst auch das Strafrecht.

Wichtig: Bei Gefahrenabwehr spielen subjektive Elemente des Strafrechts keine Rolle, weil niemand bestraft werden soll.

Strafrechtlicher Anknüpfungspunkt
VStGB = Völkerstrafgesetzbuch

Vgl. hierzu Schaller, NJW 12/2022, 832; Schmahl, NJW 14/2022, 969

Definition „billigen“ i.S.d. § 140 I Nr. 2 StGB (vgl. Lackner/Kühl, StGB, § 130 Rn 8)

Bedeutung des Buchstabens „Z“

„Eine Versammlungsbeschränkung auf das Vorliegen einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu stützen, erfordert eine von der Behörde angestellte Gefahrenprognose, nach der tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben. **Bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen** für sich allein **nicht aus**. [...] Öffentliche Sicherheit ist die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt (vgl. § 3 Nr. 1 SOG LSA). Zur **Rechtsordnung** zählen **auch die Normen des Strafrechts**, wobei diese stets unter Beachtung der Wertentscheidungen des Art. 8 GG zu interpretieren und anzuwenden sind. [...] Ob durch das erwartete Verhalten gegen Strafnormen verstoßen wird, bemisst sich - allein - nach der objektiven Rechtslage. [...] Bei **drohenden Verstößen kommt es** daher **lediglich auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes und das Fehlen von strafrechtlichen Rechtfertigungsgründen** an, nicht hingegen auch auf Vorsatz, Fahrlässigkeit und Schuld.

In Anwendung dieser rechtlichen Maßstäbe durfte die Antragsgegnerin [...] davon ausgehen, dass von der [...] beabsichtigten Verwendung [der] T-Shirts [...] eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit [...] ausgeht. Die Verwendung der [...] T-Shirts als Kundgebungsmittel erfüllt [...] den objektiven Straftatbestand der Billigung eines Angriffskrieges gemäß **§ 140 Abs. 1 Nr. 2 StGB i.V.m. § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB und § 13 VStGB**. Strafrechtliche relevante Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Dass die **Invasion Russlands in die Ukraine** den Tatbestand des **Angriffskriegs (§ 13 VStGB)** verwirklicht, liegt für den Senat auf der Hand [...]

„**Billigen**“ i.S.v. **§ 140 Abs. 1 Nr. 2 StGB** bedeutet **Gutheißen einer konkreten Straftat**. Erforderlich ist [...] die eindeutige, aus sich verständliche Kundgabe eigener Zustimmung, die nach dem **Sinn der [...] Erklärung**, nicht nach der Verwendung bestimmter Worte zu beurteilen ist und sich aus der Form der Darstellung ergeben kann. Dabei kommt es darauf an, dass eine **Durchschnittsperson** zu der Schlussfolgerung kommen würde, durch dieses Verhalten solle eine positive Bewertung der Straftat zum Ausdruck gebracht werden. **Bei einer symbolsprachlichen Äußerung** [...] ist auf eine **Durchschnittsperson** abzustellen, **die die gängigen Bedeutungsmöglichkeiten der Verwendung dieses Symbols kennt**. Das „Z“ ist eines von mehreren **Zeichen auf Militärfahrzeugen** der Streitkräfte Russlands, die seit Februar 2022 an dem russischen Angriff auf die Ukraine beteiligt sind. Das ursprünglich militärische Zeichen wird in der russischen Gegenwartskultur auch **in inzwischen abgewandelter Form als Symbol der Unterstützung und zur Staatspropaganda für den Angriffskrieg** auf das Nachbarland verwendet. Laut Angaben des russischen Verteidigungsministeriums stehe der Buchstabe „Z“ demnach für den russischen Ausdruck „**Za Pobedu**“, was übersetzt „**Auf den Sieg**“ bedeutet. [...]

Dies vorangeschickt stellt sich die beabsichtigte Verwendung der beschriebenen T-Shirts bei der Versammlung des Antragstellers aus der maßgeblichen Sicht einer [...] Durchschnittsperson als Billigen im vorstehenden Sinne dar. Aufgrund der **optischen Gestaltung des T-Shirt-Aufdrucks - überdimensionale Hervorhebung des Buchstaben „Z“**, zudem im **Stil der** zwischenzeitlich allgemein bekannten **typischen, von den russischen Armeekräften verwendeten Form eines groben Pinselstrichs**, eingekleidet in eine nach der Darstellungsform **deutlich untergeordnete** und somit **aus größerer Entfernung kaum wahrnehmbare Wortschöpfung „mmmhhh [...]itronenlimonade“** - ist für einen objektiven Betrachter allein das deutlich dominierende „Z“ wahrnehmbar. Dies gilt insbesondere für sich zufällig in der Nähe des Versammlungsortes aufhaltende bzw. diesen lediglich passierende Personen. [...] eine **durchschnittlich informierte Person** angesichts der seit Beginn des Angriffs Russlands auf die Ukraine intensiven täglichen medialen Berichterstattung **Kenntnis von der Symbolkraft des großen „Z“ besitzt** und in Anbetracht der vorstehend beschriebenen T-Shirt-Gestaltung den **Eindruck erlangt**, dass der **Verwender eines solchen T-Shirts** damit seine persönliche Überzeugung zum Ausdruck bringt, er **billige den Angriffskrieg**. Die Eindeutigkeit dieser Wahrnehmung [...] wird entgegen der Auffassung des Antragstellers **nicht durch das Versammlungsthema „Gegen die Diskriminierung der Zitronenlimonade“ in Frage gestellt**. Außenstehende, sich nur zufällig in der Nähe der Versammlung aufhaltende **Passanten** werden angesichts der verwendeten T-Shirts mit der beschriebenen Gestaltung **ohne Weiteres** einen **Bezug zum Russland-Ukraine-Konflikt** und zu einer **Billigung durch die T-Shirt-Träger bzw. Versammlungsteilnehmer herstellen**. [...] Durch die **dominierende Wirkung der T-Shirts** mit dem überdimensionalen „Z“ **tritt die vom Antragsteller angegebene Intention der Versammlung**, die darin bestehe, die „inflationäre“ Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Verwendung des „Z“-Symbols in Situationen, in denen „ersichtlich keine Befürwortung des russischen Angriffskrieges ausgedrückt werden soll“, zu kritisieren, **für eine Durchschnittsperson** vielmehr **in keiner Weise zutage**. Da der Antragsteller die „Z“-Symbolik optisch wahrnehmbar in den Vordergrund stellt, ist aus der maßgeblichen Sicht einer außenstehenden Durchschnittsperson **auch nicht erkennbar**, dass die Verwendung der T-Shirts [...] **Teil einer sich Mitteln der Parodie bedienenden Protestform** ist. [...] Vor diesem Hintergrund ist es auch **unmaßgeblich**, ob der Antragsteller bei der Versammlung [...] **keine Russlandfahne zu verwenden** beabsichtigt und auch nicht [...] seine persönliche Meinung zum Russland-Ukraine-Konflikt und dessen Ursachen verbal kundtun wird.

Fehl geht auch der **Einwand des Antragstellers**, die streitigen Auflagen liefen darauf hinaus, dass **er verpflichtet werde, sich ausdrücklich von den russischen Kriegshandlungen zu distanzieren**. Die **Auflagen zielen nicht darauf ab**, es dem **Antragsteller zu untersagen, seine Meinung zu dem Konflikt auch öffentlich kundzutun**. Vielmehr geht es allein darum, eine Gefahrenlage abzuwenden, die auf die Verwendung des „Z“-Symbols in der beschriebenen Weise zurückgeht.

Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts ist die [...] im objektiven Tatbestand gegebene Billigung eines Angriffskriegs durch die Versammlung des Antragstellers auch **geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören**. Eine Eignung zur Friedensstörung verlangt weniger als die

Subsumtion

Wichtig: Ganz genaue Auswertung des Sachverhalts.

Auch hier: Ganz genaue Sachverhaltssubsumtion

Eignung zur Friedensstörung i.S.d. § 140 I Nr. 2 StGB (vgl. Schönke/Schröder, StGB, § 140, Rn 5a m.w.N.)

infolge der Billigung eingetretene tatsächliche Störung und wird bei einem **Angriff auf den Wertekonsens der Rechtsgemeinschaft** bejaht. **Bei der Billigung eines Angriffskrieges in der hier vorliegenden Art** und Weise ist dies **ohne Weiteres anzunehmen**. Auf die Anzahl der Teilnehmer der Versammlung, auf welche das Verwaltungsgericht abgestellt hat, kommt es hiernach nicht an.“

Demnach liegt eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit gem. § 13 I VersammlG LSA vor.

3. Verantwortlichkeit

Als Veranstalter der Versammlung ist A richtiger Adressat der die Versammlungsfreiheit beschränkenden Anordnung.

4. Rechtsfolge

Auf der Rechtsfolgenseite eröffnet § 13 I VersammlG LSA ein behördliches Ermessen. Dieses muss fehlerfrei ausgeübt worden sein, insbesondere hat die Versammlungsbehörde den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zu wahren.

Verhältnismäßigkeit, insbesondere
Erforderlichkeit (+)

„Die streitgegenständlichen Auflagen erweisen sich [...] auch als verhältnismäßig. Es ist weder vorgetragen noch sonst erkennbar, auf welche andere Weise als durch die Untersagung der Verwendung des „Z“-Symbols die drohende Gefahrenlage beseitigt werden könnte, die gerade aus der Symbolverwendung erwächst. In diesem Zusammenhang ist auch in Rechnung zu stellen, dass der **Antragsteller auch ohne die Verwendung des Z-Symbols nicht** daran **gehindert** ist, seine **Kritik an der Einstufung der Verwendung des Buchstabens „Z“ durch die Strafverfolgungsbehörden als strafbar zu äußern**. Dies ist auch ohne Weiteres über **Wortbeiträge** oder über die Benennung des Buchstabens „Z“ ohne Hervorhebung als Symbol möglich.“

Somit hat die Versammlungsbehörde ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt, sodass die Anordnung rechtmäßig ist.



FAZIT

Neben der grundsätzlichen rechtlichen Einordnung des „Z“-Symbols ist der Beschluss des OVG Magdeburg vor allem deshalb relevant, weil er zeigt, wie detailliert die Umstände des konkreten Sachverhalts zu würdigen sind. Gerade bei versammlungsrechtlichen Aufgabestellungen stellt das oftmals einen Prüfungsschwerpunkt dar, weil die Veranstalter behördlichen Verboten häufig dadurch entgehen möchten, dass sie den verwendeten Symbolen eine ganz andere Intention zuschreiben; so wurde beispielhaft versucht, die Abkürzung „ACAB“ nicht im Sinne von „all cops are bastards“, sondern „all cats are beautiful“ zu interpretieren.

Wie einzelfallabhängig die rechtliche Einordnung von Kundgebungsmitteln ist zeigt im Übrigen exemplarisch ein jüngst ergangener **Beschluss des OVG Münster**, in dem das Tragen des sog. Sankt-Georg-Bandes nicht als Billigung des russischen Angriffskrieges qualifiziert wurde.

OVG Münster, Beschluss vom
06.05.2022, 15 B 584/22